

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl des Kärntner Landtages

Anlässlich der Wahl des Kärntner Landtages am 05. März 2023 wird gemäß § 49 der Landtagswahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
I Stadtsaal Radenthein	9545 Radenthein Hauptstraße 65	20 Meter im Umkreis des Wahllokales
II Stadtsaal Radenthein	9545 Radenthein Hauptstraße 65	20 Meter im Umkreis des Wahllokales
III Kindergarten Erdmannsiedlung	9545 Radenthein Bienenweg 4	20 Meter im Umkreis des Wahllokales
IV ASK Vereinshaus Döbriach	9873 Döbriach am Millstättersee Seestraße 7	20 Meter im Umkreis des Wahllokales
V Gasthof Wacker – Untertweg	9545 Radenthein Untertweg - Dorfstraße 34	20 Meter im Umkreis des Wahllokales
VI Kulturstadt St. Peter	9545 Radenthein St. Peter 120	20 Meter im Umkreis des Wahllokales
VII Probelokal des MGV Kaning	9545 Radenthein Kaning – Schulweg 10a	20 Meter im Umkreis des Wahllokales

2. **Wahlzeit 08.00 bis 16.00 Uhr *)**

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Wahllokal(e) für den vorzeitigen Wahltag am 24. Februar 2023:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Rathaus - Sitzungssaal	9545 Radenthein Hauptstraße 65	20 Meter im Umkreis des Wahllokales

4. **Wahlzeit für den vorzeitigen Wahltag 16.00 bis 20.00 Uhr *)**

5. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.

b) **jede Ansammlung von Personen**,

c) **das Tragen von Waffen jeder Art**.

6. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Landtagswahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Der Bürgermeister:

Kundmachung
angeschlagen am

03.02.2023



*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!